

06.05.2021

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 5277 vom 12. April 2021
des Abgeordneten Norwich Rüße BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 17/13307

Wie entwickelt sich die Weihnachtsbaumanbaufläche im Sauerland?

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Rund 28 Millionen Weihnachtsbäume werden in Deutschland jedes Jahr verkauft, die Nordmanntanne ist dabei die beliebteste Baumart. Jeder dritte Weihnachtsbaum stammt aus Nordrhein-Westfalen, der weitaus überwiegende Teil direkt aus der Sauerland-Region.

Nach dem Sturmtief Kyrill in 2007 und den damit verbundenen Folgen, sahen viele Waldbesitzerinnen und -besitzer in der Anlegung von Weihnachtsbaum-Plantagen die Möglichkeit, über eine Verpachtung der Fläche wirtschaftliche Ausfälle zu kompensieren. Durch den Anstieg der intensiven Weihnachtsbaumkulturen wurden in der Folge Wälder, Biodiversität und Böden stark belastet und zum Teil auch Anwohnerinnen und Anwohner. Daher hat die rot-grüne Landesregierung Ende 2013 mit einer Änderung des Landesforstgesetzes (LFoG) Maßnahmen auf den Weg gebracht, um den Wald vor einer schädigenden Ausbreitung von intensiven Weihnachtsbaum-Plantagen zu schützen. Die damals angelegten Plantagen dürfen nun bis Ende 2028 betrieben werden, PEFC-zertifizierte Flächen noch einmal 15 Jahre länger. Dann müssen diese Flächen der Waldentwicklung zurückgegeben werden. Die Einhaltung von Auflagen für Zertifizierungen müssten jedoch regelmäßig und unangekündigt kontrolliert werden, damit die Zertifizierungsmaßnahme in der Praxis tatsächlich ihre Wirkung entfaltet.

Weitere Kriterien sollen die Neuanlage von Weihnachtsbaum-Plantagen erschweren, wie zum Beispiel Regelungen zum Abstand oder zur Größe. So ist jede Anlage einer Weihnachtsbaumkultur (WBK) genehmigungspflichtig, sobald sie mehr als zwei Hektar umfasst.

Nun erleben wir vor dem Hintergrund des Klimawandels und der Borkenkäferkalamität mit dem Absterben der Fichtenbestände eine ähnliche Situation wie durch Kyrill: Zahlreiche Flächen liegen brach und müssen neu aufgeforstet werden. Vielen Waldbesitzerinnen und -besitzern fehlt jedoch infolge der in den letzten Monaten extrem schlechten Holzpreise das Geld für die notwendigen Investitionen, also suchen sie nach Einnahmequellen für die kommenden Jahre. Gleichzeitig häufen sich in sauerländischen Anzeigenblättern die Suchanzeigen zur Pacht bzw. zum Kauf von Borkenkäferflächen für den Weihnachtsbaumanbau.

Die Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz hat die Kleine Anfrage 5277 mit Schreiben vom 5. Mai 2021 namens der Landesregierung beantwortet.

Datum des Originals: 05.05.2021/Ausgegeben: 12.05.2021

1. Welche Kenntnisse hat die Landesregierung zur Anzahl der beim Landesbetrieb neu eingehenden Anträge zur Waldumnutzung für Weihnachtsbaum-Plantagen im Kreis Olpe und im Hochsauerlandkreis?

In den Forstämtern des Hochsauerlandkreises liegen im Regionalforstamt Oberes Sauerland zwei Anträge zur Umwandlung von Wald in Weihnachtsbaumkulturen (WBK) mit einer Gesamtfläche von 3,1 ha vor und im Regionalforstamt Soest-Sauerland ein Antrag mit einer Fläche von 0,2 ha zur Abrundung einer bestehenden WBK.

Im Kreis Olpe liegen keine Anträge für neue WBK vor.

2. Wie bewertet die Landesregierung die Anträge vor dem Hintergrund der Änderung des Landesforstgesetzes (LFoG) 2013 sowie der Klimakrise, die sich mittlerweile deutlich in der Realität abzeichnet (Wasserknappheit, Trockenheiten etc.)?

Seit der Änderung des Landesforstgesetzes im Jahr 2013 stellt die Neuanlage von Weihnachtsbaumkulturen auf Waldflächen eine genehmigungsbedürftige Waldumwandlung dar, bei der die Forstbehörde auf Grundlage des § 39 Landesforstgesetz (LFoG) unter Beachtung der Ziele und Erfordernisse der Landesplanung die Interessen des Waldbesitzers und die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander unter dem Gesichtspunkt abwägt, welche Nutzungsart auf die Dauer für das Gemeinwohl von größerer Bedeutung ist.

Dabei soll die Genehmigung versagt werden, wenn die Erhaltung des Waldes im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt und die negativen Wirkungen der Waldumwandlung insbesondere durch Ersatzaufforstungen nicht ausgeglichen werden können.

In die umfassende Abwägung der Forstbehörde fließen unter anderem auch Feststellungen zu den standörtlichen Bedingungen und der Bewahrung der Bodenfunktion unter den sich wandelnden Klimabedingungen ein.

Insofern bedarf jeder Antrag einer individuellen Prüfung durch die Forstbehörde und eine allgemeine Bewertung der Landesregierung kann nicht abgegeben werden.

3. Durch die dramatische Borkenkäferentwicklung stehen aktuell viele Altflächen zur Verfügung, die für Weihnachtsbaum-Plantagen genutzt werden könnten, was jedoch Ökologie und Landschaftsbild erheblich verschlechtern würde. Unter welchen Voraussetzungen akzeptiert die Landesregierung eine Waldumnutzung für Weihnachtsbaum-Plantagen?

Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen. Das forstbehördliche Genehmigungsverfahren regelt detailliert, wie und unter welchen Gesichtspunkten eine Umwandlung genehmigungsfähig ist. Auf die in § 39 Absatz 3 LFoG aufgeführten, nicht abschließend benannten Versagungsgründe wird hingewiesen. Außerdem wird durch Nebenbestimmungen sichergestellt, dass die nachteiligen Wirkungen der Umwandlung ganz oder zum wesentlichen Teil abgewendet werden können.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass je nach Größe der beantragten Waldumwandlung dem Verfahren nach § 39 LFoG eine Prüfung gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vorgeschaltet ist.

Außerdem regelt der Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen vom 08.02.2017 (LEP NRW), zuletzt geändert am 06. 08.2019, in Ziel 7.3-1, dass Waldbereiche für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen ausnahmsweise nur dann in Anspruch genommen werden dürfen, wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb des Waldes realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.

Grundsätzlich ist daher davon auszugehen, dass das öffentliche Interesse an der Walderhaltung im Regelfall die Interessen eines Betreibers überwiegt, sofern die Waldgebiete im Regionalplan als Waldbereich festgelegt sind.

Ein Betreiber wird für die Umwandlung von Waldfläche in die Nutzungsart WBK im Regelfall also besondere, für ihn schwerwiegende Gründe vorbringen müssen, um die beantragte Waldumwandlung genehmigungsfähig zu machen.

4. *Wie viel Hektar Ersatzaufforstungen (z.B. mit Laubholz) werden für die Umwandlung eines Hektars Wald in Weihnachtsbäume gefordert? (Bitte Antwort aufschlüsseln nach Regionen in NRW).*

Bei der Festsetzung der Kompensation durch die zuständige Forstbehörde ist Grundsatz 7.3-3 des LEP NRW mit zu berücksichtigen. Danach soll in walddreichen Gebieten mit mehr als 60 % Waldflächenanteil als Ausgleich für die Inanspruchnahme von Waldflächen vornehmlich die Struktur vorhandener Waldbestände verbessert werden, während in walddarmen Gebieten (Gemeinden mit weniger als 20 % Waldanteil) im Rahmen der angestrebten Entwicklung auf eine Waldvermehrung angestrebt werden.

Bei der Entscheidung über den flächenhaften Umfang der Ersatzaufforstung steht der Forstbehörde ein Ermessensspielraum zu, der unter Berücksichtigung der jeweiligen Gegebenheiten wahrzunehmen ist (OVG NRW, Urt. v 21.11.2019 -20 D 90/16.AK, Rn 74).

Grundsätzlich gehen alle Überlegungen davon aus, dass ein Hektar „normal wertiger“ verlorengelender Wald durch die Neuanlage (Erstaufforstung) von einem Hektar Wald, der jeweils vorkommenden natürlichen Waldgesellschaft, ausgeglichen werden soll.

Die Flächengröße einer neu anzulegenden Ersatzaufforstung leitet sich somit aus der Bedeutung der verlorengelenden Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes sowie aus der Eingriffsstärke für die neue Nutzung ab. Hier kommt es auf den Einzelfall an. Pauschale Angaben sind nicht möglich.

Grundsätzlich sollen die Flächenforderungen mindestens den gleichwertigen Ausgleich beinhalten. Je nach Ausprägung, der auf den Flächen liegenden Funktionen, wie Erholung, Freifläche oder Boden- und Immissionsschutz steigert sich diese Forderung. Je höher der Waldanteil in der Kommune ist, desto geringer ist zwangsläufig der Anteil der zu Verfügung stehenden Freiflächen zur alleinigen Kompensation durch „Ersatzerstaufforstungen“. In diesem Fall wird auf Ersatzerstaufforstungen verzichtet und es werden ökologische Verbesserungsmaßnahmen für Teilflächen akzeptiert, bzw. auch eine Kombination von beiden.

In waldarmen bis sehr waldarmen Gebieten wird ggf. auf die ökologische Aufwertung verzichtet, da die Gewinnung von Waldflächen höher bewertet wird wie beispielsweise am Niederrhein.

Kompensationsflächenherleitung

Regionalforstamt	Typisierung	Waldanteil in Prozent	Faktor Ersatz	Anmerkungen
Oberes Sauerland	ländlich geprägt, geringer Waldanteil	40-60	Faktor 0,5 EAF zzgl. Faktor 1 ökologische Aufwertung wg. fehlender Flächen	
	waldreich	< 60	Faktor 2 bei ökologischer Aufwertung	
Soest Sauerland	ländlich geprägt - ballungsraumnah	40-60	Faktor 1,4 EAF oder Faktor 2,8 ökologische Aufwertung	
	waldreich	< 60	Faktor 1 EAF oder Faktor 2 bei ökologischer Aufwertung	Reduzierung bei fehlender Bestockung durch Borkenkäfer über Biotopwerte
Kurkölnisches Sauerland	ländlich geprägt, geringer Waldanteil	40-60	Faktor 0,45 EAF zzgl. Faktor 0,9 ökologische Aufwertung	
	waldreich	< 60	Faktor 1,8 bei ökologischer Aufwertung	
Bergisches Land	ländlich geprägt - ballungsraumnah	40	Faktor 1,5 EAF	
	waldarm	> 20	Faktor 1,7 EAF	
Niederrhein	ballungsraumnah	> 20	Faktor 2 EAF	
	sehr waldarm-ballungsraumnah	> 20	Faktor 2 gering reduziert	wegen allg. Waldarmut, geringe ökologische Aufwertung in Anteilen möglich
Ostwestfalen-Lippe	ballungsraumnah		Faktor 2,1 EAF	
	sehr waldarm		Faktor 1,9 EAF	

Ruhrgebiet	extremer lungsraum, waldarm	Bal- sehr	Faktor 2,4 EAF	hohe Industrie- dichte, wenig Freiflächen
------------	-----------------------------------	--------------	----------------	---

EAF: Ersatzerstaufforstung, z.B. landwirtschaftlicher Flächen

ökologische Aufwertung: z.B. Umbau von Nadelholzbeständen in Laubholz

5. *Wie haben sich PEFC-zertifizierte Plantagen in den letzten zwei Jahren entwickelt? (Antwort bitte aufschlüsseln nach Anzahl, Hektar, Eigentümer, Landkreisen und Kontrollen zur Einhaltung der Zertifizierungsaufgaben).*

Innerhalb der PEFC zertifizierten WBK haben sich grundsätzlich keine wesentlichen Änderungen ergeben (s. Anlage 1). Die Kontrollen auf den Flächen wurden von den Zertifizierern TÜV Nord, HW-Zert, DIN Certco und SGS durchgeführt. Geprüft wurden 793 Flächen mit rd. 1410 ha, die von 34 Betreibern bewirtschaftet werden.

Die bis 2016 in Verträge gebundenen Flächen befinden sich auch weiterhin in der zertifizierten Bewirtschaftung. Aus datenschutzrechtlichen Gründen wird auf eine eigentümerbezogene Aufschlüsselung verzichtet.

Im Regionalforstamt Oberes Sauerland im Hochsauerlandkreis gab es zusätzlich drei Vertragskündigungen mit insgesamt 44,9 ha. Derzeit sollen zwei Verträge mit 13,7 ha gekündigt, bzw. unterverpachtet werden. Flächen aus zwei weiteren Verträgen mit ca. 8,9 ha wurden auf andere Verträge übertragen. Insgesamt wünschen elf Waldbesitzer eine Rückführung der Verträge in die „2 ha“ – Regelung nach § 1 Abs. 2 Satz 2 des LFoG, wonach jeder Waldbesitzer 2 ha WBK anlegen und auflagenfrei betreiben kann.

Weitere Änderungen oder Kündigungen sind nicht bekannt. Zur Kriterienüberprüfung liegen die über die Zertifizierer und PEFC gesammelten Erklärungen vor. Die über die Forstbehörde gesteuerte Kriterienüberprüfung des öffentlich-rechtlichen Vertrages ist beauftragt. Kontrollstichproben in der Gesamtheit der WBK-Flächen sichern den gesetzes- und regelkonformen WBK-Anbau. Grundsätzlich wurden außer einigen Verstößen gegen die „2 ha“ – Regelung keine Hauptabweichungen festgestellt.

Einzelne Verstöße gegen § 10 Absatz 1 LFoG befinden sich in der Abwicklung zu forstrechtlichen Ordnungswidrigkeiten.

Anlage 1

Regionalforstamt	Forstbetriebsbezirk	Vertrag Nummer	Flächenanzahl	Fläche	Landkreis	PEFC	Flächenänderungen	Anmerkungen	überprüft 2020
Oberes Sauerland	Rarbach	RFA-10/20	22	34,191	Hochsauerlandkreis	TÜV Nord	keine Flächenänderung		TÜV Nord
Oberes Sauerland	Rarbach	RFA-10/21	22	63,1939	Hochsauerlandkreis	TÜV Nord	keine Flächenänderung		TÜV Nord
Oberes Sauerland	Rarbach	RFA-10/22	19	33,1138	Hochsauerlandkreis	TÜV Nord	keine Flächenänderung		TÜV Nord
Oberes Sauerland	Remlinghausen	RFA-10/49	50	94,2188	Hochsauerlandkreis	TÜV Nord	Flächenänderung + 5 ha	ca. 5 ha Übernahme	TÜV Nord
Soest-Sauerland	Eslohe	RFA-11/2	5	4,72	Hochsauerlandkreis	HW-Zert	keine Flächenänderung		HW-Zert
Oberes Sauerland	Eslohe	RFA-10/26	10	9,7501	Hochsauerlandkreis	HW-Zert	keine Flächenänderung		HW-Zert
Soest-Sauerland	Valmetal	RFA-11/7	40	39	Hochsauerlandkreis	HW-Zert	keine Flächenänderung		HW-Zert
Märkisches Sauerland	Meinerzhagen	RFA-06/4	11	18,4049	Olpe	HW-Zert	keine Flächenänderung		HW-Zert
Bergisches Land	Denklingen	RFA-05/01	18	15,2165	Oberbergischer Kreis	HW-Zert	keine Flächenänderung		HW-Zert
Oberes Sauerland	Remblinghausen	RFA-10/48	9	23,9723	Hochsauerlandkreis	HW-Zert	keine Flächenänderung		HW-Zert
Oberes Sauerland	Sundern	RFA-10/41	95	113,2801	Hochsauerlandkreis	HW-Zert	keine Flächenänderung		HW-Zert
Kurkölnisches Sauerland	Schönholthausen	RFA-07/12	53	115,14	Olpe	HW-Zert	keine Flächenänderung		HW-Zert
Märkisches Sauerland	Balve	RFA-06/3	9	21,3978	Märkischer Kreis	HW-Zert	keine Flächenänderung		HW-Zert
Kurkölnisches Sauerland	Olpedingen	RFA-07/01	7	18,9316	Olpe	HW-Zert	keine Flächenänderung		HW-Zert
Oberes Sauerland	Calle	RFA-10/46	7	10,2098	Hochsauerlandkreis	HW-Zert	keine Flächenänderung		HW-Zert
Kurkölnisches Sauerland	Serkenrode	RFA-07/14	7	6,8273	Olpe	HW-Zert	keine Flächenänderung		HW-Zert
Oberes Sauerland	Wormbach	RFA-10/11	65	186,0384	Hochsauerlandkreis	HW-Zert	keine Flächenänderung		HW-Zert
Oberes Sauerland	Remblinghausen	RFA-10/47	33	48,9347	Hochsauerlandkreis	HW-Zert	keine Flächenänderung		HW-Zert
Bergisches Land	Engelskirchen	RFA-05/02	19	23,5885	Oberbergischer Kreis	HW-Zert	keine Flächenänderung		HW-Zert
Oberes Sauerland	Eslohe	RFA-10/27	4	7,62	Hochsauerlandkreis	HW-Zert	keine Flächenänderung		HW-Zert
Kurkölnisches Sauerland	Schönholthausen	RFA-07/15	23	43,03	Olpe	HW-Zert	Flächenänderung + 4,07 ha	2021 zzgl. 4,07 ha	HW-Zert
Oberes Sauerland	Reiste	RFA-10/23	15	25,05	Hochsauerlandkreis	HW-Zert	keine Flächenänderung		HW-Zert
Märkisches Sauerland	Affeln	RFA-06/6	7	8,2	Märkischer Kreis	HW-Zert	keine Flächenänderung		HW-Zert
Bergisches Land	Overath	RFA-05/3	26	20,2611	Hochsauerlandkreis	HW-Zert	keine Flächenänderung		HW-Zert
Oberes Sauerland	Wormbach	RFA-10/13	18	52,0864	Hochsauerlandkreis	HW-Zert	keine Flächenänderung		HW-Zert
Kurkölnisches Sauerland	Eslohe	RFA-07/5	19	14,7451	Olpe	HW-Zert	Flächenänderung + 4,3 ha	ca. 4,3 ha Übernahme	HW-Zert
Kurkölnisches Sauerland	Bielstein	RFA-07/2	9	11,6	Olpe	HW-Zert	keine Flächenänderung		HW-Zert
Märkisches Sauerland	Balve	RFA-06/5	5	8,8	Märkischer Kreis	HW-Zert	keine Flächenänderung		HW-Zert
Märkisches Sauerland	Halver	RFA-06/1	18	32,9453	Märkischer Kreis	HW-Zert	keine Flächenänderung		HW-Zert
Oberes Sauerland	Hellefeld	RFA-10/17	14	22,0183	Hochsauerlandkreis	HW-Zert	Flächenänderung + 5,6 ha	ca. 5,6 ha Übernahme	HW-Zert
Ostwestfalen-Lippe	Lemgo	RFA-16/1	2	1,973	Lippe	DIN CERTCO	keine Flächenänderung		DIN Certco
Oberes Sauerland	Dorlar	RFA-10/15	11	12,7634	Hochsauerlandkreis	DIN CERTCO	keine Flächenänderung		DIN Certco
Oberes Sauerland	Oberkirchen	RFA-10/5	85	173,3947	Hochsauerlandkreis	DIN CERTCO	Flächenänderung + 4,6 ha	2021 zzgl. 4,6 ha	DIN Certco
Niederrhein	Straelen	RFA-14/1	21	32,38	Wesel	DIN CERTCO	keine Flächenänderung		DIN Certco
Niederrhein	Goch	RFA-14/4	5	7,2	Kleve	SGS	keine Flächenänderung		SGS
Niederrhein	Goch	RFA-14/3	10	55,9	Kleve	SGS	keine Flächenänderung		SGS